



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Regierung der Oberpfalz
93039 Regensburg

Ihre Nachricht
ROP-SG32-4354.1-14-6
21.08.2017

Unser Zeichen
11-4354-82628/2017

Bearbeitung
[REDACTED]
Tel. +49 (821) 9071-[REDACTED]

Datum
20.10.2017

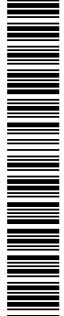
**Planfeststellung für das Bauvorhaben: BAB A 3 Nürnberg - Regensburg
PWC Pilsach, Neubau einer einseitigen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC
Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.08.2017 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme zum o. g. Planfeststellungsverfahren bis 20.10.2017.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweisen wir hier auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz, des Landratsamtes Neumarkt i.d.Opf. sowie des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg. Gleichermaßen gilt für die Belange des technischen Umweltschutzes, mit Ausnahme des Lärm- und Er-schütterungsschutzes. Den genannten Stellen stehen die Fachabteilungen des LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Im Folgenden äußern wir uns zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung im Straßenverkehr und ergänzend auch zu solchen Belangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. vorsorgender Bodenschutz, Ge-otopschutz, Rohstoffgeologie).



Haupsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Lärmschutz

1. Grundlagen

Als Beurteilungsgrundlage für unbewirtschaftete Rast- und Parkplätze an Autobahnen sind - wie in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt - die RLS-90 in Verbindung mit der 16. BlmSchV anzuwenden.

2. Emissionen

Zur Ermittlung der Emissionen der Parkflächen wurden im Gutachten stets konservativ, d.h. zugunsten der betroffenen Bevölkerung, ausgerichtete Ansätze gewählt. Die gesamte Parkplatzfläche, also auch die Pkw-Stellplätze, wurden mit dem Zuschlag für den Parkplatztyp „Lkw-Parkplatz“ versehen (Tab. 6; RLS-90), d.h. in der Nachtzeit wird von vollständiger Lkw-Belegung ausgegangen (auch auf den Pkw-Stellplätzen). Die Bewegungshäufigkeit der Stellplätze wurde der Tab. 5 der RLS-90 entnommen.

Die für einen Lkw-Parkplatz typischen Geräuschmerkmale wie Lüftungsaggregate, Druckluft-Ablassen, Motor-Warmlaufen etc. sind durch den o.g. Zuschlag abgedeckt.

Die Emissionen der Zu- und Abfahrten zum eigentlichen Parkbereich wurden nach den Vorgaben der RLS-90 ermittelt, wobei sich die Verkehrsmengen anhand der Parkplatzbelegungen ergeben.

3. Lärmschutzmaßnahmen

Für den Fall „Prognoseplanfall mit Lärmschutzmaßnahme“ wurde zum Schutz der „ruhenden“ Lkw-Fahrer ein ca. 300 m langer und 4 m hoher Lärmschutzwand zwischen den Fahrstreifen der A 3 und den Durchfahrtstraßen des Parkplatzes berücksichtigt. Damit lässt sich der im MS-Schreiben empfohlene Grenzwert von 65 dB(A) nachts im Bereich der Lkw-Stellplätze einhalten. Auf die angrenzende Wohnbebauung entfaltet der Lärmschutzwand keine Wirkung.

4. Beurteilung

Auch bei Realisierung des Vorhabens verbleibt die durchgehende Strecke der A 3 mit einer Verkehrsbelastung von rd. 39.000 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von 23,4 % tags / 46,0 % nachts die mit Abstand dominierende Lärmquelle. Aus dem Vorhaben selbst ergeben sich nur minimale Pegelerhöhungen von 0,6 dB(A). Beurteilungspegel von größer 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts treten an Wohngebäuden nicht auf; an einigen wenigen Immissionspunkten im Gewerbegebiet Pilsach-Süd erreichen die nächtlichen Beurteilungspegel bis zu 62,1 dB(A). Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BlmSchV verbunden mit rechtlichem Anspruch auf Schallschutz liegt deshalb nicht vor.

Aus Sicht des Verkehrslärmschutzes bestehen daher keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Für gezielte Rückfragen zum Lärmschutz im Straßenverkehr wenden Sie sich bitte an [REDACTED]
[REDACTED] Referat 27, [REDACTED].

Luftreinhaltung

Wir haben eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012) mit dem aktuell gültigen „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) in der Version 3.3 vorgenommen.

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BlmSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Ansprechpartner für den Bereich Luftreinhaltung im Straßenverkehr ist [REDACTED], Referat 23, [REDACTED].

Vorsorgender Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Vor Beginn der baulichen Arbeiten ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte bzw. vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, bevorzugt genutzt werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können. Hilfestellungen zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

In einem Teilbereich des Plangebietes treten grundwasserbeeinflusste Böden (hier Gleye) auf, welche sich vor allem durch ein hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auszeichnen. Diese Böden sollten soweit wie möglich von jeglicher Bebauung und von temporären Baustelleneinrichtungsflächen freigehalten werden.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen nach § 12 Abs. 1 BBodSchV ausschließlich Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 und Gemische von Bodenmaterial mit bestimmten Abfällen auf- oder eingebracht werden. Als Beurteilungskriterien für die Eignung eines Materials sind Art, Menge, Schadstoffgehalte und physikalische Eigenschaften heranzuziehen („Gleiches zu Gleichen“).

Für fachliche Rückfragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an [REDACTED]
[REDACTED], Referat 107, [REDACTED].

Geotopschutz, Rohstoffgeologie

Sowohl auf der geplanten Eingriffsfläche als auch auf der externen Ausgleichsfläche werden Belange des Geotopschutzes nicht berührt, Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen.

Der Bereich 5 der Regierung der Oberpfalz, das Landratsamt Neumarkt i.d.Opf. und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg erhalten einen Abdruck des Schreibens als pdf-Dokument per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

[REDACTED]